

Gemeinde Eisingen

Grünordnungsplan – Einfacher Bebauungsplan „Eisingen Mitte“

Begründung

Entwurf

WEGNER

STADTPLANUNG

Auftraggeber:

Gemeinde Eisingen
Pfarrer – Henninger – Weg 10
97249 Eisingen

Bearbeitung:

WEGNER
STADTPLANUNG

Tiergartenstraße 4c
97209 Veitshöchheim

Tel. 0931/9913870

Fax: 0931/9913871

E-Mail info@wegner-stadtplanung.de

www.wegner-stadtplanung.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bertram Wegner, Architekt, Stadtplaner SRL

Dipl.-Ing. Dieter Roppel, Architekt, Stadtplaner SRL

aufgestellt: 16.02.2026

Inhaltsverzeichnis

A	Begründung zum Grünordnungsplan	4
1.	Anlass und Ziel	4
2.	Planungsrechtliche Situation	5
3.	Lage des Gebietes, Geltungsbereich	8
4.	Beschaffenheit des Gebietes.....	8
5.	Eingriffsregelung und Minimierung des Eingriffes	8
6.	Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	8
7.	Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Pflanzgebote).....	9
8.	Sonstige Hinweise	9
B	Hinweise zum Aufstellungsverfahren.....	11

Anlage 1	Gemeinde Eisingen Grüngestaltungs - Handbuch, Entwurf 16.02.2026
-----------------	---

A Begründung zum Grünordnungsplan

1. Anlass und Ziel

Um eine Mindestdurchgrünung der Siedlungsflächen im Gemeindegebiet sowie eine Minimierung der Versiegelung zu sichern, hatte die Gemeinde Eisingen eine Freiflächengestaltungssatzung (am 14.03.2024, in Kraft seit 28.03.2024) auf Grundlage des Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO aufgestellt.

Mit Neufassung des Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO im Zuge des 1. Modernisierungsgesetzes ist dies nicht mehr möglich. Ab 01.10.2025 sind Freiflächengestaltungssatzungen ungültig bzw. unzulässig.

Satzung für ein klimaangepasstes Wohnumfeld als örtliche Bauvorschrift

Daher hat die Gemeinde Eisingen entschieden, eine Satzung für ein klimaangepasstes Wohnumfeld auf der ab 01.10.2025 gültigen Rechtsgrundlage für örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO) zu erlassen.

Vorgaben zur Gestaltung und Begrünung baulicher Anlagen (Fassade, Dach, Einfriedungen) bleiben mit Bezug auf Art. 81 Abs 1 Nr. 1 BayBO weiterhin als Satzung möglich.

Bezüglich der unbebauten Grundstückflächen kann die Gemeinde mit der Novellierung des Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO Festsetzungen

„... über das Verbot von Bodenversiegelung, nicht begrüntem Steingärten sowie ähnlich eintönigen Flächennutzungen mit hoher thermischer oder hydrologischer Last oder erheblich unterdurchschnittlichem ökologischem oder wohnklimatischem Wert...“ (Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)

erlassen.

Daher stellte die Gemeinde Eisingen eine „Satzung für ein klimaangepasstes Wohnumfeld“ mit den vorgeannten Inhalten zur Gestaltung baulicher Anlagen und dem Verbot von Bodenversiegelung auf. Diese Satzung wurde am 23.10.2025 bekanntgemacht und trat am 30.10.2025 in Kraft.

Nicht mehr zulässig ist es hingegen, in einer Satzung auf Grundlage von Art. 81 BayBO (örtliche Bauvorschriften) die Formulierung von Vorgaben zur Gestaltung und Begrünung (einschl. Baumpflanzungen) von unbebauten Grundstücksflächen zu treffen.

Grünordnungsplan als bauplanungsrechtliche Bauvorschrift

Eine Mindestdurchgrünung soll stattdessen über den Erlass bauplanungsrechtlicher Vorgaben auf Grundlage von § 9 Abs. 1 BauGB sichergestellt werden.

In den mit Bebauungsplänen bereits überplanten Teilen des Gemeindegebietes sind solche Festsetzungen bereits erfolgt. Für die Sicherung einer Mindestbegrünung im bislang unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB sollen daher Begrünungsvorschriften über einen Grünordnungsplan erlassen werden.



Abb. 1: dunkelgrau unterlegt sind die Geltungsbereiche rechtskräftiger Bebauungspläne, Quelle: Bayern Atlas © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

Zielsetzung des Grünordnungsplans

Ziel ist, mit verbindlichen Festsetzungen für Grünflächen, Bepflanzungen und Maßnahmen zur Klimaanpassung die Grün- und Freiflächen im Ortsinneren zu sichern, zu schützen und zu entwickeln und somit zur Erhaltung und Förderung der klimatischen und ökologischen Funktionen der Pflanzungen und Grünflächen beizutragen und die Wohn- und Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern.

Weitere Ausführungen zu Anlass und Ziel der Aufstellung des Grünordnungsplans, aber auch zu den Festsetzungen finden sich im Grüngestaltungs - Handbuch, welches der Begründung des Grünordnungsplans als Anlage 1 beigelegt ist.

Mit dem Grünordnungsplan kann die Gemeinde Eisingen für einen abgegrenzten Geltungsbereich Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 sowie Pflanzgebote gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB treffen.

2. Planungsrechtliche Situation

Der Geltungsbereich liegt im unbeplanten Innenbereich. Ausgespart aus dem Geltungsbereich des Grünordnungsplans ist daher eine kleine Fläche im Altort, für die der rechtskräftige Bebauungsplan „Ortsmitte“ mit dem Grundstück Fl. Nr. 99 der Gemarkung Eisingen besteht. Die Umgriffe der angrenzenden Bebauungspläne sind oben in der Abbildung 1 dargestellt.

Darstellung im Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan überwiegend im Bereich des historischen Ortskerns als Dorfgebiet (MD) und anschließend nach außen hin meist als Allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt. Im südwestlichen Bereich schließt eine Gemeinbedarfsfläche mit Schulnutzungen und Freianlagen direkt an die Dorfgebietsfläche an. Im Nordosten grenzt eine Mischgebietsfläche (MI) und daran anschließend eine Gewerbegebietsfläche (GE) an. Im Südosten schließt südlich der

Hauptstraße Gewerbegebietsfläche (GE), danach Grünfläche mit Sport und Freizeitanlagen sowie südlich und südwestlich daran wieder Sondergebietsfläche für soziale Einrichtungen und Schule an.

Im Bereich des Altortes befindet sich eine öffentliche Grünfläche, mit der Zweckbestimmung Friedhofsfläche, deren nördlicher Ausläufer im Geltungsbereich des GOP liegt.

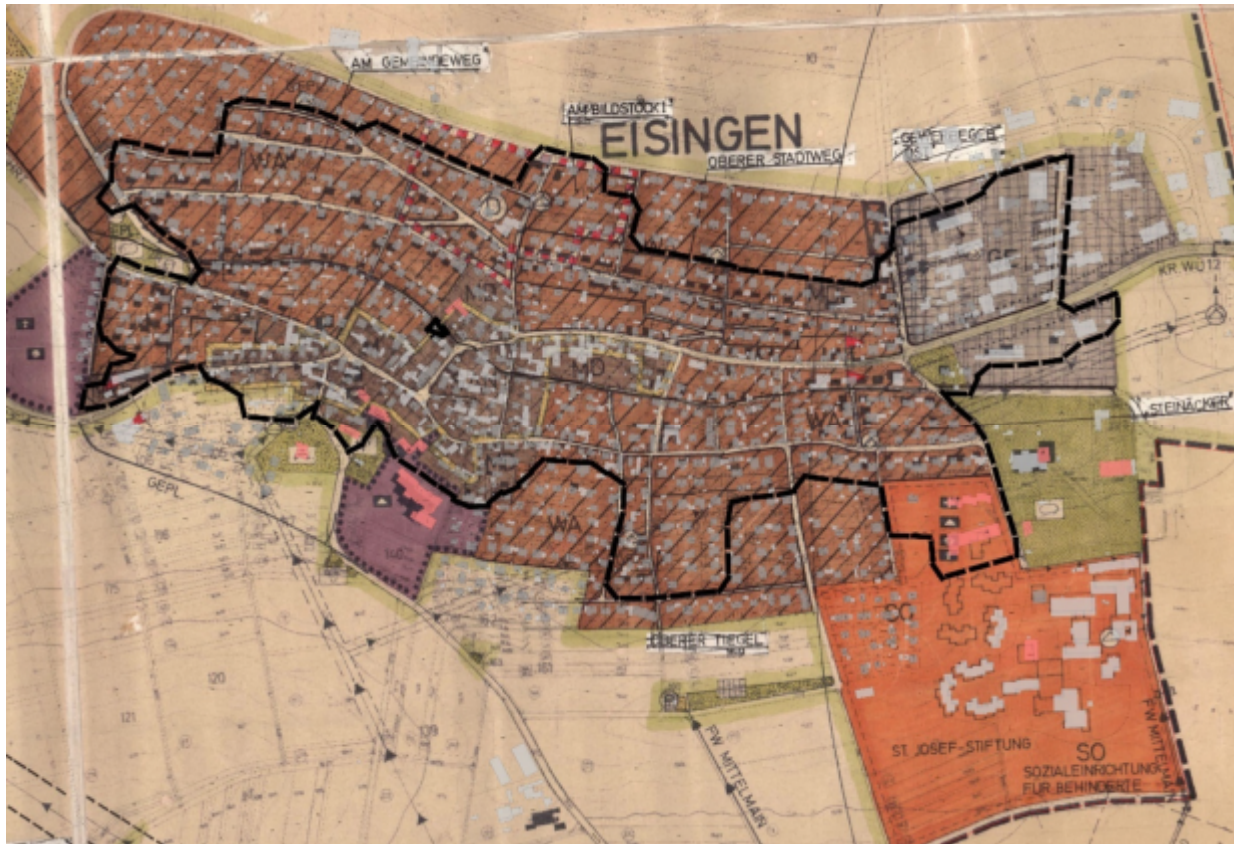


Abb. 2: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (ohne Änderungsbereiche) der Gemeinde Eisingen, überlagert mit dem Geltungsbereich des Grünordnungsplans, Quelle: Gemeinde Eisingen


Einfacher Bebauungsplan

Der Grünordnungsplan trifft lediglich Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 sowie Pflanzgebote gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB und der Geltungsbereich liegt im Innenbereich. Es handelt sich somit um einen einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB, der insbesondere keine Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzungen trifft.

Aufstellungsverfahren

Der Grünordnungsplan – Einfacher Bebauungsplan hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebenden Zulässigkeitsmaßstab, der sich nach § 34 BauGB ergibt. Daher wird er im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt.

<p>Vorhaben und Ziele der Aufstellung des B-Plans</p>	<p>Mit der Aufstellung des Grünordnungsplans – Einfacher Bebauungsplan „Eisingen Mitte“ möchte die Gemeinde Eisingen eine Mindestdurchgrünung des bislang unbeplanten Innenbereiches sicherstellen (vgl. Anlass und Ziel, Kap. 1).</p> <p>Der Geltungsbereich liegt im größtenteils mit Wohngebäuden bebauten Innenbereich. Mit der Aufstellung des Grünordnungsplans und der Formulierung von Festsetzungen ausschließlich auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25 BauGB wird der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert.</p>
--	--

<p>Geltungsbereich</p>	<p>Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 51,83 ha.</p>  <p><i>Abb. 3: Geltungsbereich des Grünordnungsplans– Einfacher Bebauungsplan (Grundkarte: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025; Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung)</i></p>
<p>Ausschluss UVP-Pflicht gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB</p>	<p>Mit dem Grünordnungsplan – Einfacher Bebauungsplan werden keine Zulässigkeitsvoraussetzungen geschaffen, die mit Vorhaben gemäß der Anlage 1 UVPG verbunden wären.</p>
<p>Ausschluss der Beeinträchtigung von Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB) gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB</p>	<p>Im Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (FFH-, SPA-Gebiete).</p>
<p>Ausschluss von Anhaltspunkten nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB i.V.m. § 50 Satz 1 BImSchG gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 BauGB</p>	<p>Der Geltungsbereich des Grünordnungsplans – Einfacher Bebauungsplan liegt nicht im Einflussbereich von Störfallbetrieben. Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach Grünordnungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten wären, sind daher mit der Aufstellung des Grünordnungsplans – Einfacher Bebauungsplan nicht verbunden.</p>
<p>Fazit</p>	<p>Das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB kann angewendet werden.</p>

Das vereinfachte Verfahren wird daher wie folgt angewendet:

- Keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit und nach § 3 Abs. 1 und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Keine Umweltprüfung: Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen und § 4c BauGB wird nicht angewendet.

3. Lage des Gebietes, Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 51,83 ha und liegt im zentralen Bereich des Siedlungsgebietes der Gemeinde Eisingen. Der Geltungsbereich wird größtenteils von rechtskräftigen Bebauungsplänen umschlossen. Ausnahme ist der Bebauungsplan „Ortsmitte“ mit dem Grundstück Fl. Nr. 99 der Gemarkung Eisingen, der vom Geltungsbereich des Grünordnungsplanes – Einfacher Bebauungsplan ausgeschlossen ist, da hier ausreichende Regelungen bestehen vgl. Kap. 2, Abb. 3.

4. Beschaffenheit des Gebietes

Der Geltungsbereich ist maßgeblich durch Wohnnutzung geprägt. Er ist locker, meist mit zweigeschossigen Wohnhäusern bebaut. Die Grundstücke sind meist über 500 m² groß, während im Altort wenige Grundstücke nur die Grundfläche des Wohngebäudes umfassen (Grundstücke mit Flächengrößen bis 100 m²). Hier sind die Grundstücke zudem aus der (landwirtschaftlichen) Historie heraus deutlich stärker überbaut und versiegelt.

In den Arealen mit den größeren, weniger versiegelten Grundstücken liegt entsprechend eine stärkere Durchgrünung im Quartiersinneren vor. In den Gärten finden sich häufig einzelne Großbäume.

Im Altort schließen sich nach Süden Grünflächen an, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grünordnungsplans – Einfacher Bebauungsplan liegen und durch die bereits bestehenden Bebauungspläne gesichert werden.

Es zeigt sich jedoch, dass bei neueren Baumaßnahmen oder Nachverdichtungen im Geltungsbereich des Grünordnungsplans – Einfacher Bebauungsplan keine Wiederherstellung der vormaligen Begrünung und Bepflanzung erfolgt. Dies betrifft insbesondere auch die an den öffentlichen Straßenraum anschließenden Vorgartenbereiche.

5. Eingriffsregelung und Minimierung des Eingriffes

Es erfolgt im vorliegenden Grünordnungsplan keine Anwendung der Eingriffsregelung, weil:

- der Geltungsbereich vollständig im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegt und grundsätzlich Eingriffe als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig gelten.
- mit den Festsetzungen im Sinne des § 1a Abs. 5 BauGB und gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25 BauGB des Grünordnungsplans ohnehin keine Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind.

Die Aufstellung des Grünordnungsplans – Einfacher Bebauungsplan dient ausschließlich der Sicherung einer Mindestdurchgrünung des Siedlungsraums:

Festsetzungen zur Begrünung von nicht überbauten Grundstücksflächen und Stellplätzen dienen dem Schutz, der Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Die Festsetzung von Pflanzbindungen für die Grundstücke und für Stellplätze dient der Klimaanpassung und der Verbesserung der Biodiversität.

6. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden Festsetzungen zur Minimierung der Bodenversiegelung aufgenommen. Ein unversiegelter, offener und aufnahmefähiger Boden kann neben dem aktiven Bodenleben auch Niederschlagswasser aufnehmen und zurückhalten (vgl. Grüngestaltungs - Handbuch, Kap. 2.2 und 2.3). Die Versiegelung des Bodens unterbindet die Bodenfunktionen weitgehend oder sogar vollständig.

Deshalb wird mit dem Grünordnungsplan – Einfacher Bebauungsplan festgesetzt, dass Grundstücksflächen, die nicht durch Gebäude oder funktional erforderliche Bewegungsflächen versiegelt werden, als Vegetationsschicht mit vollflächig belebter Bodenschicht unter Verwendung von Oberboden oder Pflanzsubstrat gärtnerisch zu gestalten sind. Hierbei sollte beachtet werden, dass die versiegelten Flächen für Stellplätze, Zufahrten, Wegebeziehungen und Sitzplätze bzw. Terrassen auf das für die Nutzung erforderliche Maß beschränkt werden. Dies sollte bereits bei der Planung (z.B. von Gebäudestellung und Lage der Stellplätze) beachtet werden.

Die befestigten Flächen von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen sollen in versickerungsoffener Bauweise befestigt werden, z.B. mit Rasenfuge, Drainfuge, wassergebundenen Belägen oder sog. Ökopflaster (wobei hier zu beachten ist, dass eine regelmäßige Reinigung erforderlich ist, um die durchlässige Wirkung zu erhalten), um die Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort zu verbessern.

7. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Pflanzgebote)

Zur Durchgrünung des Siedlungsgebietes werden mit dem Grünordnungsplan – Einfacher Bebauungsplan auch Vorgaben für Gehölzpflanzungen formuliert. Insbesondere Bäumen kommt für die Klimaanpassung durch ihre Transpirationsleitung und Schattenwirkung eine erhebliche Bedeutung zu.

Bei Grundstücken ist je 300 m² angefangener Grundstücksfläche deshalb ein hochstämmiger, standortgerechter Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen. Vorhandene Bäume werden angerechnet (Artenvorschlagsliste siehe Anlage 1 zur Begründung: Grüngestaltungs – Handbuch, Kap. 3, Seite 14).

Falls eine Baumpflanzung auf dem Grundstück nicht möglich ist, sind anstatt der Pflanzung mindestens drei standortgerechte und vorwiegend heimische Sträucher zu pflanzen.

Vorhandene Sträucher werden angerechnet. Zu beachten ist, dass die Strauchgruppen und Hecken zu mindestens 50 % aus heimischen Arten bestehen soll – eine reine Thuja- oder Kirschlorbeerhecke ist damit bereits ausgeschlossen, da es sich bei ihnen nicht um heimische Arten handelt.

Bei gewerblich genutzten Grundstücken im Gewerbegebiet sind mindestens 20 % der Grundstücksfläche gemäß oben genannten Vorgaben für Grundstücke ab 300 m² Grundstücksfläche zu begrünen. Pro voller 200 m² der begrüneten Fläche ist entsprechend mindestens ein standortgerechter und möglichst heimischer Laubbaum zu pflanzen.

Zusätzlich zu den Baumpflanzungen nach Grundstücksfläche wird zur Eingrünung und Beschattung von Stellplätzen festgesetzt, dass ab jeweils 5 offener Stellplätze (dies gilt nicht für Carports) ein standortgerechter Laubbaum-Hochstamm zu pflanzen ist, der nach Möglichkeit die Stellplätze überstellt.

Es ist zu beachten, dass die Pflanzgebote (Festsetzung Ziffer 3.2.1) und Festsetzung zur Begrünung der Stellplätze (Ziffer 3.2.4) unabhängig voneinander gelten.

Artenvorschläge zu Baum- und Strauchpflanzungen sind jeweils dem Grüngestaltungs - Handbuch (siehe Anlage 1, Seite 14 Artenvorschlagsliste) zu entnehmen.

Bereits vorhandene, den Vorgaben der Festsetzung entsprechende Gehölze (Bäume und Sträucher) werden auf die Pflanzgebote angerechnet.

8. Sonstige Hinweise

Zu beachten sind folgende gemeindlichen Satzungen sowie Gesetze:

Satzung für ein klimaangepasstes Wohnumfeld

Die Satzung für ein klimaangepasstes Wohnumfeld mit Grüngestaltungs - Handbuch der Gemeinde Eisingen vom 21.10.2025, wurde am 23.10.2025 bekanntgemacht und am 30.10.2025 rechtswirksam.

Sanierungsgebiet Altort Eisingen

Die Satzung für die Festlegung des, „Sanierungsgebiets Altort Eisingen“ vom 25.11.2016, ist seit 01.12.2016 in Kraft.

Stellplatzsatzung

Satzung über die Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge in der Gemeinde Eisingen vom 29.10.2025, seit 30.10.2025 rechtsgültig.

Schutz des Mutterbodens

§ 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens

Nachrichtliche Übernahme

Denkmalschutz

Im **Umgriff** des Grünordnungsplanes befindet sich das **Bodendenkmal D-6-6224-0073** (Archäologische Befunde im Bereich der neuzeitl. Kath. Pfarrkirche St. Nikolaus) und Baudenkmal D-6-79-126-2 (mittelalterlicher Vorgängerbau), **D-6-6224-0057** (Siedlung der Hallstattzeit), **D-6-6224-0016** (Siedlung der Linearbandkeramik und des Mittelneolithikums sowie merowingerzeitl. Reihengräber), **D-6-6225-0124** (Siedlung der Linearbandkeramik) und **D-6-6225-0306** (Archäologische Befunde im Bereich des teilweise wüst gefallen mittelalterlichen "Erbachhofes", ehemals mit Burg und Kirche).

Außerhalb des Umgriffs des Grünordnungsplanes befindet sich das **Bodendenkmal D-6-6224-0017** (Siedlung des Mittelneolithikums), **D-6-6225-0123** (Spätmittelalterliche Hofwüstung "Außenbach") und **D-6-6225-0195** (Siedlung der Linearbandkeramik).

Für **Bodeneingriffe jeglicher Art** im Bereich der dargestellten Bodendenkmale **innerhalb und außerhalb** des Grünordnungsplanes ist eine **denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig**, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

„Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der **Meldepflicht** an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.“

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

„**Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt nachdrücklich**, Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden. Sollte nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, muss eine vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden.

Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023. Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung aller erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen. Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf.

Im Bereich bekannter Bodendenkmäler ist darüber hinaus der Einsatz technischer Ortungsgeräte, die geeignet sind, Denkmäler im Erdreich aufzufinden (z. B. Metallsonden), gemäß Art. 7 Abs. 6 BayDSchG verboten. Für berechnigte berufliche Interessen (geophysikalische Prospektion, Kampfmittelräumung, archäologische Fachfirmen) kann die Erlaubnis erteilt werden.“

B Hinweise zum Aufstellungsverfahren

Der Gemeinderat der Gemeinde Eisingen hat in seiner Sitzung am 26.09.2025 die Aufstellung des Grünordnungsplans – einfacher Bebauungsplan „Eisingen Mitte“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Am Aufstellungsverfahren wurden folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und sonstige Institutionen mit Schreiben vom gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt:

- Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
- Regionaler Planungsverband Würzburg, Karlstadt
- Landratsamt Würzburg, Würzburg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Würzburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg, Würzburg
- Mainfranken Netze GmbH, Würzburg
- Deutsche Telekom AG, Würzburg
- Kabel Deutschland Holding AG, Unterföhring
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Memmelsdorf
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Würzburg
- Landesbund für Vogelschutz, Hilpoltstein
- Markt Höchberg
- Gemeinde Kist

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde zwischen dem und dem durchgeführt.

Der Gemeinderat hat amden Grünordnungsplan als Satzung beschlossen.